



Der Deutsche Familienverband e.V. (DFV) bedankt sich für die mit Schreiben des Bundesverfassungsgerichtes vom 29.5.2007 eingeräumte Möglichkeit einer Stellungnahme zum

Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung

1 BvF 3/05

Antragstellerin:

Bayerische Staatsregierung, vertreten durch den Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber

Stellungnahme

Bewusst wird diese Stellungnahme nicht als juristisches Gutachten abgegeben sondern basierend auf einer gesellschafts- und ordnungspolitischen Diskussion, in der sich der Deutsche Familienverband als Interessenvertretung der Familien, nicht nur seiner Mitgliedsfamilien, versteht.

Gliederung:

- | | | |
|------|--|---|
| I. | Grundlagen / Besonders bemerkenswerte Regelungen | 2 |
| II. | Stellungnahme zu einzelnen Fragen | |
| | a) zum Recht, eine der Ehe angeglichene Gemeinschaft einzugehen | 4 |
| | b) zum besonderen Schutz der Ehe nach dem Grundgesetz
und den Konsequenzen daraus | 5 |
| | c) zum mit dem LPartÜbarbG verbundenen Eingriff
in die Eheschließungsfreiheit | 6 |
| | d) zur Behauptung der Gesetzesbegründung,
mit den (beabsichtigten) Regelungen für gleichgeschlechtliche
Partnerschaften seien Einbußen für Ehe und Familie nicht verbunden | 7 |
| III. | Ermöglichung der Stiefkindadoption durch den gleichgeschlechtlichen
Lebenspartner unter Berücksichtigung des Elternrechts | 9 |

I. Grundlagen

Die entscheidend wichtigen Regelungen des „Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft“ (LPartG) sind die Begründung und Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare sowie an die Partnerschaft geknüpfte Rechtsfolgen.

Gegen das „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften“ (LPartDisBG) vom 16.2.2001 wurden durch einige Landesregierungen Normenkontrollanträge angestrengt. Diese bezogen sich vor allem auf einen angenommenen Verstoß gegen das Abstandsgebot des Art. 6 Abs. 1 GG, das sich insbesondere aus der Institutsgarantie und aus dem Schutz von Ehe und Familie als Werte entscheidende Grundsatznorm herleite. Das Bundesverfassungsgericht erklärte das LPartDisBG für mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der Gesetzgeber sei nicht daran gehindert, für die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft Rechte und Pflichten vorzusehen, die denen der Ehe gleich oder nahe kommen. Dem Institut der Ehe würden keine Einbußen durch ein Institut drohen, das sich an Personen wendet, die miteinander keine Ehe eingehen können. Es verstoße auch nicht gegen Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz, dass nichtehelichen Lebensgemeinschaften verschiedengeschlechtlicher Personen und verwandtschaftlichen Einstandsgemeinschaften der Zugang zur Rechtsform der eingetragenen Lebenspartnerschaft verwehrt ist.

Nach dieser, die Verfassungsmäßigkeit des Instituts der Lebenspartnerschaft bestätigenden Entscheidung wurde das Lebenspartnerschaftsrecht weiter entwickelt. Nach dem Urteil gebe es rechtlich keinen Grund, gleichgeschlechtlichen Paaren wesentliche Rechte, die Ehepartnern gewährt werden, zu versagen. Nun sei der Weg frei gemacht für die weitgehende Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des LPartG mit der Ehe.

Am 29.10.2004 wurde das LPartÜberbG mit der Mehrheit des Deutschen Bundestages angenommen. In der Sitzung des Bundesrates am 26.11.2004, in der der Freistaat Bayern ggf. einen Normenkontrollantrag ankündigte, fand ein Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses keine Mehrheit. Das LPartÜberbG trat am 1.1.2005 in Kraft. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes wurde insbesondere darauf begründet, dass durch die Einbeziehung von Lebenspartnern in die Hinterbliebenenversorgung „angesichts der derzeit geringen Zahl von Lebenspartnerschaften lediglich als minimal einzustufende Kosten“ entstünden.

Als „Herzstück“ des LPartÜberbG wurde die Zulassung der sog. Stiefkindadoption bezeichnet. Gegen diese Neuregelung gab es bereits im Gesetzgebungsverfahren Bedenken, da das Kind, für das Mutter und Vater ihre spezifische Bedeutung haben, entgegen dem natürlichen Kindesverhältnis rechtlich zwei Mütter oder zwei Väter hätte.

Zudem wurde mit dem LPartÜberbG im BGB ein Eheverbot bei bestehender Lebenspartnerschaft eingefügt. Die Lebenspartner wurden in die Hinterbliebenenversorgung der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen. Die Regelungen zur Berücksichtigung in der Hinterbliebenenversorgung der Beamten und Richter wurden einem nachfolgenden Gesetzgebungsverfahren vorbehalten. „Vergünstigungen im Bereich des Erbrechts und des Steuerrechtes“ müssten auch noch behandelt werden. Dies könne aber nur „Schritt für Schritt“ umgesetzt werden, da die Gesellschaft noch nicht soweit sei.

Mit dem LPartÜberbG wird schließlich, in Anknüpfung an das LPartDisBG das „eigene familienrechtliche Institut“ der Lebenspartnerschaft weiterentwickelt hin zu einer weitgehenden Angleichung der Lebenspartnerschaft an die Ehe.

II. Stellungnahme zu einzelne Fragen

Der DFV unterstützt das Vorhaben, die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare abzubauen und ihnen mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft die Möglichkeit einzuräumen, ihrer Partnerschaft einen rechtlichen Rahmen für ein auf Dauer angelegtes Zusammenleben unter Einbeziehung ihrer gleichgeschlechtlichen Identität zu geben. Wir haben aber erhebliche Bedenken hinsichtlich der weitgehenden Angleichung der Lebenspartnerschaft an die verfassungsrechtlich besonders geschützte und zu fördernde Ehe.

a) Das Recht, eine der Ehe angegliche Gemeinschaft einzugehen

Gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern wird das Recht, eine der Ehe (weitestgehend) angegliche Gemeinschaft einzugehen, eröffnet. Gleichwohl bleibt dieses Recht anderen Zweier-Lebens- und Einstandsgemeinschaften weiterhin vorenthalten.

Auf Dauer angelegten gleich- oder verschiedengeschlechtlichen Zweierbeziehungen zwischen Geschwistern und Verwandten in gerader Linie, die eine Vergleichsgruppe darstellen können, ist die Ehe oder ein der Ehe angeglicenes Institut versagt. Auch wenn sie einen gemeinsamen Hausstand führen, einander in Notlagen beistehen, im Rechtsverkehr gemeinsam oder jeweils (auch) für den anderen auftreten und emotional – mit der selben Verlässlichkeit wie andere auf Dauer angelegte Beziehungen – aufeinander bezogen sind, steht ihnen ein Rechtsrahmen, der der Ehe entspricht oder ähnlich ist, nicht offen. Dies ist begründet mit dem Beischlafverbot. Aus dieser Zweierbeziehung dürfen keine gemeinsamen Kinder erwachsen.

Aus der Sicht des DFV muss dies auch künftig so bleiben, d.h. dem Gesetzgeber ist es nicht gestattet, für die genannten Zweierbeziehungen einen eheähnlichen Rechtsrahmen zu schaffen. Aber ebenso war und ist der Gesetzgeber nicht verpflichtet, gleichgeschlechtlichen Lebens- und Einstandsgemeinschaften einen Schutz vergleichbar der Ehe zu sichern.

Damit spricht sich der DFV nicht gegen Bestrebungen aus, auch dort, wo Menschen jenseits von Ehe und Familie und außerhalb geschlechtlich geprägter Lebenspartnerschaften dauerhaft Verantwortung füreinander übernehmen, rechtliche Hürden abzubauen und verbindliche Mitwirkungsrechte in persönlichen Angelegenheiten einzuräumen.

b) Besonderer Schutz der Ehe

Der Gesetzgeber hat deutlich gemacht, dass es sich beim LPartG und beim LPartÜberbG den genannten Gesetzen nur um Zwischenstufen auf dem Weg zur vollständigen (materiellen) Angleichung der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft an die Ehe handelt. Es gibt bereits heute nur noch sehr wenige Bereiche, in denen es Rechtsunterschiede zwischen beiden Instituten gibt. Weitere Angleichungen fehlen nur, weil die Zustimmung des Bundesrates, die dafür erforderlich wäre, (derzeit) nicht zu erwarten ist.

Der DFV warnt davor, diesen Weg der Angleichung weiter zu beschreiten.

In Art. 6 Abs. 1 GG findet sich ein solch starkes Schutzversprechen wie sonst, mit Ausnahme von Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG, an keiner anderen Stelle der Verfassung.

Auch Art. 16 Nr. 1 der UN-Menschenrechtserklärung schützt ausdrücklich die Verbindung heiratsfähiger Männer und Frauen, und zwar in Verbindung mit deren Recht, eine Familie zu gründen. Die Familie habe als „natürliche Grundeinheit der Gesellschaft“ den „Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat“.

Der Ehe und Familie kommt, als Keimzelle jeder staatlichen Gemeinschaft, im Grundgesetz eine Sonder- und Alleinstellung zu. Mit Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz wurde eine Werte entscheidende Grundsatznorm geschaffen. Allein die Ehe als Institut erfährt neben der Familie diesen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz, nicht dagegen eine andere Lebensform.

Der DFV meint, dass wir eine verfassungsrechtliche Rangfolge der Lebensstile haben. Ehe und Familie als Leitbilder müssen deutlich hervorgehoben werden. Daher muss auch im Bestreben, andere Lebensformen nicht zu diskriminieren, darauf geachtet werden, dass die Leitbildfunktion der Ehe nicht in Frage gestellt wird.

Es war nicht nur die Fürsorge für die Familien, die den Verfassungsgeber veranlasst hat, den Artikel 6 zu formulieren, sondern auch das Wissen darum, dass die Familie eine Grundvoraussetzung des freiheitlichen und solidarischen Verfassungsstaates ist. Sie ist der erste Lernort für das gedeihliche Zusammenleben im Staat. Nirgends sonst kann man besser lernen, dass Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit zusammenwirken müssen und wie dies gelingt. Dies gilt für alle Funktionsbereiche des Staates und für alle Ebenen.

Wenn der frühere Richter am Bundesverfassungsgericht Ernst-Wolfgang Böckenförde sagt

dass der Staat von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht garantieren kann, dann meint er, dass für sein Leben andere Institutionen vorhanden sein müssen, vor allem die Familien, in denen Kinder geboren und zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten erzogen werden.

Wenn aber der Staat die Voraussetzungen, von denen er lebt, nicht selbst garantieren kann, so muss er sie doch pflegen und fördern. Wer den besonderen Schutz der Familie und ihre aktive Förderung als Fundament unserer Gesellschaft anerkennt, kommt jedoch auch an der durch Erfahrung gestützten Erkenntnis nicht vorbei, dass die Institution der Ehe im Regelfall die besten Voraussetzungen für eine gelingende Kindererziehung bietet. Jedenfalls muss es sich um eine gegengeschlechtliche Partnerschaft handeln, da aus anderen Partnerschaften Kinder schon gar nicht entstehen können.

Mit einer gesetzlichen Angleichung von Ehe und gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften wird dem Leitbild gelingender und rechtlich anzustrebender personaler Entfaltung in der Gemeinschaft, der Ehe, die Exklusivität des Leitbildes genommen. Dass diese Tendenz noch nicht in das Bewusstsein einer breiten Öffentlichkeit gelangt ist, liegt wohl daran, dass die völlige Gleichstellung Schritt für Schritt angestrebt wird, die Auflösung des Leitbildes also in Etappen stattfindet.

c) Eingriff in die Eheschließungsfreiheit

Nach dem LPartÜberbG stellt eine bestehende gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft ein Ehe(eingehungs-)Hindernis dar. Eine dennoch geschlossene Ehe ist aufhebbar. Als Rechtfertigungsgründe für diesen Eingriff in die Eheschließungsfreiheit werden der „Exklusivitätsanspruch der Ehe als Zweierbeziehung“ und der „Vertrauensschutz für bestehende Lebenspartnerschaften“ genannt.

Bereits 2002 hatte der DFV gefordert, eine erkannte Gesetzeslücke zu schließen und eine gleichzeitige Ehe und Lebensgemeinschaft definitiv auszuschließen. Wir teilen allerdings die Auffassung der Bayerischen Staatsregierung, dass an Stelle des Eingriffes in die Eheschließungsfreiheit mildere Eingriffsmöglichkeiten zur Verfügung stünden. Insbesondere könnte bei ernsthafterer Absicht zur Eheschließung eine Lebenspartnerschaft aus wichtigem Grund aufgelöst werden. Für uns ist es schwer verständlich, dass die Ehe als verfassungsrechtlich erheblich stärker gewährleitetes Schutzgut zugunsten der gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft zurückgesetzt wird.

d) Einbußen für Ehe und Familie

Mit dem (bisher) unbestrittenen rechtlichen Schutz und der Förderung von Ehe und Familie scheinen dem Institut der Ehe zunächst noch keine Einbußen durch gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften zu drohen. Da - so wird argumentiert - die eingetragene Lebenspartnerschaft einen anderen Adressatenkreis im Blick hat als den, für den das Institut der Ehe vorgesehen ist, könne eine solche Einbuße auch gar nicht eintreten.

Über diese Argumentation ist der DFV äußerst verwundert:

Besonderer Schutz und Förderung bedingen „Benachteiligungen“

Wer in einer staatlichen Gemeinschaft mit ihren begrenzten Ressourcen eine verfassungsmäßig hervorgehobene Lebensform, nämlich Ehe und Familie besonders schützen und fördern will, kann dieses nur „zu Lasten“ anderer Lebensformen tun. Wer Prioritäten formuliert, weiß, dass es damit auch Posterioritäten gibt. Die „Familienurteile“ des Bundesverfassungsgerichtes geben Maßstab und Richtung vor: knapper werdende Mittel müssen jedenfalls für diejenigen reichen, die in die Zukunft von Menschen, in die Zukunft von Staat und Gesellschaft investieren.

Die Umsetzung der Entscheidung des BVerfG zur Beitragsgestaltung in der gesetzlichen Pflegeversicherung durch den Gesetzgeber ist ein Paradebeispiel dafür, wie statt eines Solidarpaktes für Familien lediglich eine einseitige Belastung anderer Lebensformen beschlossen wurde: statt der erwarteten Förderung und Entlastung von Familien wurde ein Aufschlag für Kinderlose eingeführt.

An drei konkreten „familienpolitischen Leistungen“ soll dargestellt werden, wie es durch eine weitere sogenannte Gleichstellung doch zu spürbaren Einbußen für Ehe und Familie käme:

„Beitragsfreie Familienversicherung“

An dieser Stelle kann und soll nicht über den zu Unrecht verwendeten Begriff „beitragsfrei“¹ diskutiert werden. Unumstritten aber stellt die gesetzliche Krankenversicherung ein Solidarsystem mit dem Charakter eines „Generationenvertrages“ dar: die Ausgaben für ältere Versicherte übersteigen bei weitem die von ihnen erhobenen Beiträge. Eine Krankenversicherung, die individuell das „Kostenrisiko“ abdecken wollte, müsste erheblich höhere Beiträge von dieser Personengruppe fordern. Damit das nicht geschieht, ist das Solidarsystem immer auf eine nachfolgende Generation angewiesen.

Eine Einbeziehung des gleichgeschlechtlichen Lebenspartners in die beitragsfreie

¹ Da das steuerfrei bleibende Existenzminimum des Kindes (in Höhe von mtl. 484 Euro) nicht auch beitragsfrei bleibt, werden - z.B. bei einem Beitragssatz von 13% - an die Krankenversicherung aus diesem Betrag mtl. 62,92 Euro Krankenversicherungsbeitrag abgeführt.

Mitversicherung belastet die Solidargemeinschaft, ohne Aussicht auf eine nachfolgende Generation, das konstitutive Element der Sozialversicherung. Sie belastet vor allem Familien, die mit ihrem -noch immer unzureichend berücksichtigten- „generationellen Beitrag“ das System des „Generationenvertrages“ aufrechterhalten.

Hinterbliebenenversorgung

Sinn der Hinterbliebenenversorgung ist nicht nur, dass die Solidargemeinschaft für den „Ausfall des Ernährers“ einsteht oder dafür eintritt, dass ein erreichter Lebensstandard weitergeführt werden kann. Die Zusicherung einer Hinterbliebenenversorgung durch den Gesetzgeber ist vor allem ein wichtiges Argument für die Übernahme von Elternverantwortung. Wer Angst um seine spätere Versorgung bei jederzeit möglichem „Ausfall des Ernährers“ haben muss, wird es schwer haben, vernünftige Argumente für die Übernahme von Elternverantwortung zu finden. Noch immer ist es so, dass insbesondere Mütter ihrer Kinder wegen zeitweise auf eine eigene (außerhäusliche) Erwerbsarbeit verzichten und dass viele Ehepartner arbeitsteilig für den Haushalt sorgen, vor allem dann, wenn mehrere Kinder vorhanden sind.

Bei Einführung einer Hinterbliebenenversorgung für gleichgeschlechtliche Partner ist ein Zusammenhang mit dem Aspekt der Kindererziehung nicht herstellbar. Es sind stets, es sind sogar „naturnotwendig“ die Kinder anderer Leute, die (im Umlageverfahren) solche Leistungen aufzubringen haben. Und selbstverständlich würde eine solche Ausdehnung von Anwartschaften zur Minderung, zu Einbußen bei denen führen, die das System am Leben erhalten.

Ehegattensplitting

Es mutet seltsam an, dass dieselben gesellschaftlichen Kräfte, die seit Jahren das Ehegattensplitting abschaffen oder zumindest dessen Wirkung reduzieren wollen, eine Gleichstellung der gleichgeschlechtlichen Lebenspartner im Steuerrecht anstreben.

Nur am Rande sei erwähnt, dass auch das beabsichtigte Gesetz zur Hinterbliebenenversorgung der Beamten und Richter in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft zu Lasten einer nachfolgenden Generation gehen wird; also zu Lasten von Kindern aus Ehe und Familie, nicht aber aus gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften. Stets sind es die künftig Steuer- und Beitragspflichtigen, welche die Versorgungszusagen von heute in der Zukunft einzulösen haben.

Momentan mag die Ansicht, „angesichts der derzeit geringen Zahl von Lebens-

partnerschaften entstünden lediglich als minimal einzustufende Kosten“, noch zutreffend sein. Der DFV sieht die erwähnten Gesetze und das dieser Stellungnahme zu Grunde liegende Verfahren nicht nur aus heutiger Sicht. Wer sich für Familien einsetzt und für ihren besonderen Schutz und ihre Förderung eintritt, muss in Generationen, vor allem im Interesse der nachfolgenden Generationen, denken und handeln.

III. Stiefkindadoption und Elternrecht

Mit der im LPartÜbarbG eingeführten Bestimmung zur Stiefkindadoption wird der Lebenspartner, der das Kind annimmt, seinem Lebenspartner, der leiblicher Elternteil des Kindes ist, in Bezug auf die Rechtsstellung zum Kind vollständig gleichgestellt.

Unberücksichtigt bleibt dabei, dass Träger des Elternrechtes für ein Kind nur eine Mutter und ein Vater sein können. Zu Recht räumt das Grundgesetz den Eltern den Vorrang vor sämtlichen Miterziehern ein. Lediglich zur Erfüllung des staatlichen Wächteramtes kann dieses Elternrecht ganz oder teilweise versagt werden. Wenn Personen, die nicht Eltern sind, die Verantwortung, die Pflege und Erziehung von Kindern zugewiesen werden, bedarf es starker Rechtfertigungsgründe gegenüber der verfassungsverbürgten Rechtsposition der Eltern.

Das Elternrecht wird diesen nicht vom Staat „verliehen“ sondern als vorgegeben anerkannt. Unsere staatliche Gemeinschaft geht davon aus, dass diejenigen, die einem Kind das Leben geben, von Natur aus grundsätzlich dazu bereit und berufen sind, die Verantwortung für seine Pflege und Erziehung zu übernehmen. Die Elternverantwortung für ein Kind können höchstens eine Mutter und ein Vater haben. Mit der Stiefkindadoption in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften würde aber entweder eine zweite Mutter oder ein zweiter Vater diese Elternrechtsstellung erwerben.

Der Deutsche Familienverband unterstützt zwar das gesetzgeberische Anliegen, die Situation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften zu verbessern und abzusichern. Hierfür sollten aber Lösungen gewählt werden, die nicht als Eingriff in das Elternrecht qualifiziert werden müssen.

Ergänzend und vorsorglich unterstreichen wir die Ausführungen der Bayerischen Staatsregierung, wonach eine Adoption nur unter der Voraussetzung zulässig ist, dass es dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten steht, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein faktisches oder auch „soziales“ Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Es kann nur um die Sicherung des Kindeswohles gehen, nicht um die Anerkennung einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft oder um den Wunsch der Lebenspartner nach

Festigung ihrer erwachsenen Beziehung, zumal die Adoption auch bei späterem Scheitern der erwachsenen Beziehung nicht auflösbar ist.

Berlin, den 10. August 2007

Dr. Albin Nees
Präsident